

# Stadt Usingen

Bauamt

## Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
07.03.2019	XI/28-2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	11.03.2019	(kein Text vorhanden)
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2019	9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
Stadtverordnetenversammlung	08.04.2019	

### Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Usingen

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen:

Die 3. Neufassung der Satzung der Stadt Usingen über die Erhebung von Verwaltungskosten wie in der Anlage 1 der Vorlage beigefügt..

#### **Sachdarstellung:**

Durch die Novellierung der Hessischen Bauordnung (HBO) haben die Städte und Gemeinden eine neue Aufgabe zu erledigen bekommen, die bisher bei der Bauaufsicht angesiedelt war. Es handelt sich um Verfahren nach § 73 Abs. 4 HBO und bedeutet, dass die Gemeinde entscheidet, für Abweichungen bei baugenehmigungsfreien Vorhaben nach § 63 HBO von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung, wenn Gegenstand der Abweichungsentscheidung ausschließlich die in diesem Absatz genannten Vorschriften sind. Über die Abweichung, Ausnahme und Befreiung entscheidet der Magistrat. Dem Antragsteller wird die Entscheidung in einem Bescheid mitgeteilt und die Bauaufsicht ebenfalls unterrichtet. Für den Verwaltungsaufwand wurde ein Gebührentatbestand unter Zif. 24 aufgenommen, der nach entstandenem Arbeitsumfang des jeweiligen Vorhabens zu bemessen wäre.

Für die Bearbeitung von Verfahren nach § 63 HBO (genehmigungsfreie Vorhaben) ist ebenfalls ein Gebührentatbestand aufgenommen unter Zif. 23. Hierbei ist die Aufgabe der Städte und Gemeinden zu prüfen, ob das Vorhaben tatsächlich genehmigungsfrei gilt und die anschließende Mitteilung an die Bauherren und die Bauaufsicht.

Ansonsten wurden redaktionelle Änderungen, textliche Änderungen auf der Grundlage der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen in der Präambel und die Gebührenerhöhung entsprechend der Dritten Verordnung der allgemeinen Verwaltungskostenordnung eingearbeitet. Die Änderungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Es wird empfohlen, die Änderung der Verwaltungskostensatzung wie vorgelegt zu beschließen.

**Haushaltsrechtlich geprüft:**

Steffen Wernard  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

- (1) Verwaltungskostensatzung 2019 aktualisiert
- (2) Verwaltungskostensatzung Synopse